

SATZUNG

des Eisschnellauf-Club-Grefrath 1992 e.V. (ECG)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„Eisschnellauf-Club-Grefrath 1992 e.V.“ (ECG)
Er soll in das Vereinsregister angemeldet werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Grefrath

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und die Förderung des Eisschnellaufsports, sowie anderer Sportarten als Ausgleichssport. Der Jugendförderung dient die besondere Aufmerksamkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürlich und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder unterteilen sich in:
 - a) ordentliche Mitglieder
Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Sie haben Wahl- und Stimmrecht.
 - b) jugendliche Mitglieder
Sie sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht.
 - c) Ehrenmitglieder
Sie haben Wahl- und Stimmrecht und sind von der Beitragspflicht entbunden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an Vorstand; sie ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein

- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann nur durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Erweiterter Vorstand, bestehend aus Vorstand und Beirat
4. Die Mitgliederversammlung
5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden - zugleich als Schriftführer- und dem Kassensführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden, jeweils mit Alleinvertretungsbefugnis vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstands-Mitgliedes. Ein durch die Außerordentliche Mitgliederversammlung gewählter Vorstand muß bei der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt werden.
- (3) Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.
- (4) Der/die von der Jugendversammlung gewählte Jugendobmann/frau kommt in den erweiterten Vorstand als stimmberechtigtes Mitglied

§ 8 Der Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren einen Beirat. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- (2) Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.

§ 9.1 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Sie soll bis zum 30.06. stattfinden. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (2) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind nicht stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des erweiterten Vorstandes einschließlich des Kassenberichtes.
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des erweiterten Vorstandes.
 - d) Wahl des Vorstandes und des Beirates.
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages.
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen.
 - g) Beschlüsse über Anträge.
 - h) Beschlüsse über Dringlichkeitsanträge
Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden. Deren Behandlung ist nur bei Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder möglich. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht möglich.
 - i) Wahl von 2 Kassenprüfern.
- (4) Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Stellt ein Mitglied den Antrag auf geheime Wahl, so ist dem unbedingt Folge zu leisten.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9.2 Die Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Die Einladung und Beschlussfassung der außerordentlichen Mitgliederversammlung entspricht der der Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Mai eines Jahres fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Eissport-Verband-Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für den Eisschnellaufsport in NRW zu verwenden hat.
- (2) Für die Auflösung des Vereins benötigt man 75 % der Stimmen der Mitgliederversammlung, die nur zum Zwecke der Auflösung als Außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens 50 % der Mitglieder einberufen werden muß.

Auf Vorschlag des Vorstandes in der Jahreshauptversammlung am 20.09.2011 wurde folgende Satzungsänderung mit einer Gegenstimme und 2 Enthaltungen angenommen:

- § 12** Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzung und Spielordnung des Eissport-Verbandes-NRW e.V. und seiner übergeordneten Fachverbände –soweit sie diese Sportarten ausüben- an und unterwerfen sich deren Gerichtsbarkeit.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung genehmigt.

Grefrath, den 2. April 1992

Satzungsänderungen nach der Jahreshauptversammlung am 24.06.1993

Auf Vorschlag des Vorstandes wurde folgende Satzungsänderung einstimmig angenommen:

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzung und Spielordnung des Eissport-Verbandes NRW e.V. sowie dessen übergeordnete Fachverbände an und unterwerfen sich deren Gerichtsbarkeit.

Folgende Satzungserweiterung wurde von der Mitgliederversammlung einstimmig angenommen:

Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendobmann kommt in den erweiterten Vorstand als stimmberechtigtes Mitglied.